

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



16. Jahrgang * Nr. 06/09 * Schulzendorf, den 16.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| ▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.10.2009 und vom 18.11.2009 | Seite 1 |
| ▪ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 1 |
| ▪ Öffentliche Bekanntmachung – Mandatswechsel in der Gemeindevertretung Schulzendorf | Seite 3 |
| ▪ Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 11.10.09 | Seite 3 |
| ▪ Bekanntmachung Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ | Seite 3 |

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 7

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2009

- **Entscheidung zum Standort des Kinderspielplatzes**
Beschluss Nr.: GV-46-09/1-10-09

Die Gemeindevertretung hat den Bürgermeister beauftragt, die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes am Standort Helgolandplatz (alternativ Schloßplatz) zu planen und Fördermittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR zu beantragen.

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.11.2009

Die Gemeindevertretung hat am 18.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 27.09.2009 und der Stichwahl vom 11.10.2009 in der Gemeinde Schulzendorf**
Beschluss Nr.: GV-47-09/1-11-09

Die Gemeindevertretung hat zur Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für das Wahlgebiet Schulzendorf vom 27.09.09 und Stichwahl vom 11.10.09 festgestellt, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und die Wahl damit gültig ist.

- **Abberufung eines sachkundigen Einwohners und Berufung eines sachkundigen Einwohners**
Beschluss Nr.: GV-48-09/2-11-09

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, als sachkundigen Einwohner im Ortsentwicklungsausschuss Herrn Rainer Warnick abberufen und Herrn Jens Wollenberg als sachkundigen Einwohner für den Ortsentwicklungsausschuss für die Fraktion Die Linke zu berufen.

- **Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2009**
Beschluss Nr.: GV-45-09/3-11-09

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage 1) mit dem 2. Nachtragsaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage 2) und seinen Bestandteilen gem. § 1 GemHV (den Anlagen 1 – 8, dem Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2008 – 2012 (Anlage 3 der BV) beschlossen.

Die 2. Nachtragssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Petition zu Gemeindeangelegenheiten**
Beschluss Nr.: GV-49-09/4-11-09

Die Gemeindevertretung hat nach erfolgter Behandlung der Petition der Stellungnahme an den Petenten zugestimmt.

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 18.11.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	204.900,00	9.584.400,00	9.379.500,00
die Ausgaben	7.000,00	211.900,00	9.584.400,00	9.379.500,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	674.800,00	7.698.000,00	11.869.700,00	4.846.500,00
die Ausgaben	199.200,00	7.222.400,00	11.869.700,00	4.846.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 3.947.000,00 EUR auf 0,00 EUR

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von bisher 10.355.000,00 EUR auf 13.415.000,00 EUR
 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf (1/6 des VwH) von bisher 1.597.400,00 EUR auf 1.563.250,00 EUR

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 81 GO Abs. 1 Satz 4 sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 EUR im Deckungskreis übersteigen
- beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Hauptgruppe 5 und 6), wenn sie einen Betrag von 25.000,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92 – 96), wenn sie einen Betrag von 30.000,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppe 98), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen

- bei den übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn sie einen Betrag von 25.000,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen

- Soweit im Stellenplan der Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens (14.226.000,00 EUR) des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

426.780,00 EUR

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens (14.226.000,00 EUR) des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

142.260,00 EUR

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten

- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 50.000,00 EUR betragen,
- b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR

Schulzendorf, den 30.11.2009

gez. Dr. Burmeister
 Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung, für die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, wurde am 26.11.09 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 60 Abs. 7 BbgWahlG

Die Wahlleiterin für Kommunalwahlen in der Gemeinde Schulzendorf gibt folgendes öffentlich bekannt:

Der folgende gewählte Gemeindevertreter legte sein Mandat zum 01.11.2009 nieder:

Frau Irene Burmeister
Wahlvorschlag Die Linke.

Der Sitz geht lt. § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG an folgende Ersatzperson ab dem 02.11.2009 über:

Herr Rainer Warnick
Wahlvorschlag Die Linke.

Das Mandat wurde angenommen.

15732 Schulzendorf, 23.10.2009

gez. Koppe
Wahlleiterin

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 11.10.2009

Das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister am 11.10.2009 ist wie folgt ermittelt worden.

Zahl der wahlberechtigten Personen:	6.542
Zahl der Wähler	3.254
Zahl der ungültigen Stimmen	43
Zahl der gültigen Stimmen	3.211
 Wahlbeteiligung in %	 49,74

Nr.	Name	WB 01	WB 02	WB 03	WB 04	WB 05	Briefw.	Gesamt
1.	Dr. Welskop, Frank DIE LINKE	188	164	173	97	114	206	942
								29,34 %
2.	Mücke, Markus SPD	328	368	449	353	322	449	2.269
								70,66 %
Gesamt		516	532	622	450	436	655	3.211

Bekanntmachung

Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der 16. Planänderung vom 01. April 2009 wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) im Rahmen des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI“ mit Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009 zu den Themen Flugbetriebliche Regelungen, passiver Schallschutz in der Nacht und Grenzziehung bei Entschädigungen für Außenwohnbereiche ergänzt. In dem Planergänzungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne liegen in der Zeit

vom **04.01.2010** bis **18.01.2010**
in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf
Zimmer 23 (Sekretariat)
Otto-Krien-Straße 26
15732 Schulzendorf

während der Dienststunden

Montag:	8.30 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	8.30 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Text des Planergänzungsbeschlusses kann auch im Internet unter www.mir.brandenburg.de eingesehen werden.

Schulzendorf, den 16.11.2009

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister



Bekanntmachung

Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg hat am 20. Oktober 2009 den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ erlassen. Der verfügbare Teil des Planergänzungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

I Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms

1 Flugbetriebliche Regelungen

Der Abschnitt A II 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen

Ab Inbetriebnahme der planfestgestellten neuen Südbahn unterliegt der Flugbetrieb folgenden Regelungen:

- 1) In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.
- 2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.
- 3) Von den unter Nr. 1) und 2) genannten Regelungen sind ausgenommen:
 - a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,
 - b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag eingesetzt werden,
 - c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.
- 4) Von den unter Nr. 1) genannten Regelungen sind ausgenommen:
 - a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,
 - b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinentalverkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,
 - c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,
 - d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.
- 5) In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.
- 6) An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.
- 7) Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten in der Umgebung des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem Abwerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen. Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 8) Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- 9) Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in A II 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt A II 5.1.1 Nr. 4) a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:
 - a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.

- b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.
 - c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden.
 - d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.
 - e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.
 - f) Die geplante Nachtverkehrszahl und die tatsächliche Nachtverkehrszahl der letzten Flugplanperiode einschließlich einer Flugbewegungsstatistik für die maßgeblichen Zeitscheiben sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln, die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht. Der Aufbau und Inhalt der Flugbewegungsstatistik sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 10) Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringstmögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.
- 11) Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den vorgenannten flugbetrieblichen Regelungen zulassen.

2 Nachtschutz

Der Abschnitt A II 5.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

5.1.3 Nachtschutz

- 1) Für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird. Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen. Innerhalb des Nachtschutzgebietes haben die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich geeigneter Belüftung an den Räumen Sorge zu tragen. Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens.
- 2) Das Nachtschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von der Grenzlinie eines für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 50 dB(A) außen oder von der Grenzlinie, die sechs Lärmereignissen pro Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) mit einem A-bewerteten Maximalpegel von 70 dB(A) außen für jeweils eine Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate entsprechen, umschlossen werden (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet).
- 3) Grundstücke, die durch die Grenzlinie nach Nr. 2) angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegen.
- 4) Die Anforderungen zum baulichen Schallschutz bestimmen sich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und der hierzu ergangenen Fluglärm-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV, soweit diese im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 weitergehende Ansprüche zu Gunsten der Lärmbetroffenen beinhalten, im Übrigen nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004.
- 5) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war und das im Nachtschutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13.08.2004 gelegen ist oder durch die entsprechende Grenzlinie angeschnitten wird, jedoch außerhalb des nach Nr. 2) festgesetzten Nachtschutzgebietes liegt, für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten den erforderlichen baulichen Schallschutz nach Nr. 4) vorzusehen (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet - Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004).

3 Entschädigungen für Außenwohnbereiche

Die Nr. 2) in Abschnitt A II 5.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

- 2) Das Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich umfasst das Gebiet, welches von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) außen umschlossen wird (Anlage 3, Entschädigungsgebiete, Außenwohnbereich).

II Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planergänzungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

III Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Inhalt und den Umfang der Planergänzungsunterlagen und gegen die Art und Weise der Durchführung des Planergänzungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde.

Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Planergänzung „Lärmschutzkonzept BBI“ selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Rahmen dieses Planergänzungsbeschlusses Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planergänzungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und den hierzu ergangenen Beschlüssen zur Planänderung und Planergänzung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 (Az. 44/1-6441/1/101) in der Fassung der 16. Planänderung vom 01.04.2009 wird im Umfang der durch den vorliegenden Planergänzungsbeschluss getroffenen Regelungen modifiziert. Alle bisher getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen aus den vorherigen Beschlüssen zu Planänderungen und -ergänzungen für das Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ gelten weiter, soweit sie durch diesen Planergänzungsbeschluss nicht geändert oder aufgehoben werden.

V Kostenentscheidung

Die Träger des Vorhabens haben die Kosten des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI“ zu tragen. Die Kosten werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden, § 71 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz zu Beschleunigung der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (VerkPBG).

Die Klage muss nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 VerkPBG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen gemäß § 81 Abs. 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Die Beteiligten können sich dementsprechend durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerter gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VerkPBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne werden

für das Land Brandenburg

- in den amtsfreien Gemeinden: Blankenfelde-Mahlow, Eichwalde, Großbeeren, Schönefeld, Schulzendorf
- in der Stadt Ludwigsfelde
- im Amt Spreenhagen

und für das Land Berlin

- in dem Bezirksamt Treptow-Köpenick

in der Zeit vom **04.01.2010** bis **18.01.2010** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, schriftlich angefordert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Der Text des Planergänzungsbeschlusses kann auch im Internet unter www.mir.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bayr

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Informationen des Bürgermeisters

1. Auszeichnung der Elektro GmbH mit dem Zukunftspreis Brandenburg

Am 2. November 2009 wurde die Elektro GmbH Schulzendorf durch die IHK mit dem Zukunftspreis Brandenburg ausgezeichnet. Sie zählte damit zu den zehn Unternehmen, die aus über 100 Bewerbungen ausgewählt wurden. Wir freuen uns über die Anerkennung, die unser größtes Unternehmen in Brandenburg genießt und gratulieren ganz herzlich.

2. Waldfrieden

Die Baugenehmigung liegt seit vergangener Woche vor. Die Baufreigabe erfolgt, wenn die Wärmeschutz- und Energieeinsparungsnachweise vorliegen. Dazu gab es die notwendigen Abstimmungen mit dem Planungsbüro.

Die erforderlichen Ausschreibungen nach Gewerken sind von Planer erstellt, erstellt. Der Planer erarbeitet gegenwärtig den Bauzeitenplan, damit die Ausschreibungen vorgenommen werden können.

Der Förderbescheid für den Bereich der Kinder unter drei Jahren liegt vor. Fördermittel erhalten wir in Höhe von 502.823,30 € (70 %)

3. Kita Märchenland

Die Umbaumaßnahmen für Dämmung Fassade; Dämmung der Dachdecke; Sockel; Regenwasser; Innentüren; Bodenbelagsarbeiten und Vorbereitung eines Raumes zum Saunaeinbau haben begonnen.

Diese Baumaßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Sechs Firmen wurden beteiligt.

Von diesen 6 Firmen haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben. Am 28.09.2009 fand die Submission statt.

Der Zuschlag wurde an die Firma Bauunternehmen Altentrepow GmbH, R.-Breitscheid-Str. 28, 17087 Altentrepow mit einer Angebotssumme in Höhe von 89.859,46 EURO brutto erteilt.

Die Baumaßnahme soll zum 31.12.2009 abgeschlossen sein. Die Sanierung der Fassade ist witterungsabhängig. Sollte der Farbanstrich der Fassade dieses Jahr nicht mehr vollzogen werden, wird dies im Frühjahr 2010 erfolgen.

Insgesamt betragen die Kosten für die Einrichtung rund 110.000,00 € (eingerechnet Blitzschutz, An- und Abbau Markisen, Kosten für Fertigteilsauna, Elektroarbeiten und Planungskosten).

4. Butze/Bauhof

Die Baugenehmigung mit Baufreigabe für die Sanierung der Nebendächer und Fassade haben wir erhalten.

Die Ausschreibung ist in Vorbereitung. Die Arbeiten zur Regenentwässerung sind abgeschlossen.

5. Kunstrasenkleinspielfeld

Der Bauantrag wurde gestellt, befindet sich gegenwärtig im Trägerverfahren und liegt der Gemeinde zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme vor.

6. Naturkita

Nach einer Vor-Ortbesichtigung mit dem Planungsbüro Mielke wurde eine Kostenschätzung zum Objekt vorgenommen.

Mit der Dachsanierung wird der Eingangsbereich integriert und gleichzeitig auch die Fassadendämmung vorgenommen.

Zurzeit erfolgt die Erarbeitung des Bauantrages.

Die Gesamtkosten betragen ca. 90.000,00 €.

7. Herweghstraße – Gehwegausbau zwischen der Weimarer Straße und Chemnitzer Straße

Die Submission erfolgte am 06.10.2009.

Es wurden 8 Firmen zur Angebotsabforderung aufgefordert. 7 Baufirmen haben ein Angebot angegeben. Den Zuschlag hat die Fa. Tief- und Leitungsbau Leyer aus Krausnick in Höhe von 23.924,66 € erhalten.

Baubeginn war ab 04.11.2009 und der Gehweg in einer Ausbaulänge von ca. 130 m soll Ende November fertig sein.

8. Einsatz von Ersatzzahlungen gemäß § 15 BbgNatG aus dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin – Schönefeld

Durch den Naturschutzfonds des Landes Brandenburg wurden für folgende Projekte Fördermittel ausgereicht:

1. Sanierung eines Kleingewässers an der Paarmannstraße 18
2. Sanierung eines Kleingewässers an der Paarmannstraße / Jahnstraße

Submission ist am 25.11.2009 und die Bauzeit erstreckt sich von Januar 2010 bis Mitte März 2010.

9. Weiterführung des Baumpflanzkonzeptes

Auch in diesem Jahr sollen weitere Pflanzungen von Straßenbäumen erfolgen. Vorgesehen waren u. a. die Straßen Am Kirschgarten und Freiligrathstraße zwischen Kölner Straße und Weimarer Straße. Nach Prüfung des unterirdischen Leitungsbestandes ist in der Straße Am Kirschgarten keine Bepflanzung möglich. In der Freiligrathstraße besteht die Voraussetzung Pflanzungen vorzunehmen. Die Planung dafür liegt vor und Submission ist am 19.11.2009. Die Pflanzung soll noch in diesem Jahr noch abgeschlossen werden.

10. Ersatzneubau für die Brücke über den Selchower Flutgraben

Die Vorplanungsunterlagen liegen vor. Im Bereich der Brücke befinden sich viele Kabel, die verlegt werden müssen.

Voraussichtlich Ende November 2009 liegt die Entwurfsplanung vor. Sie wird dann von einem Prüfstatiker kontrolliert. Ab Januar 2010 werden die Ausführungsunterlagen und die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet, so dass ab Frühjahr 2010 die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt.

11. Spielgerät in der Kita „Freche Spatzen“

Das Spielgerät wurde durch die Firma Melsa und Hoffmann aufgestellt, am 11.11.09 abgenommen zur Nutzung freigegeben. Die Kosten betragen 4.758,10 €.

12. Umzug der Kinder aus dem „Waldfrieden“ in den „Löwenzahn“

Am 09.11.09 sind die 53 Kinder des „Waldfriedens“ in den „Löwenzahn“ gezogen.

Die Betriebserlaubnis wurde bis zum 31.12.10 für 160 Kinder in dieser Einrichtung erteilt.

Zum 01.12.2009 werden 136 Kinder betreut.

13. Zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren

Die Unterlagen werden in der Zeit vom 04.01. bis 18.01.2010 im Gemeindeamt ausgelegt werden. Die Behörde ist damit meinem Vorschlag gefolgt, nicht über die Weihnachtsfeiertage auszulegen.

Am 19. Januar beginnt die Klagefrist von einem Monat zu laufen. Mit dem 18. Februar ist noch ein Monat Zeit, die Klage zu begründen.

Die Unterlagen können bereits seit Anfang November im Internet unter www.mir.brandenburg.de eingesehen werden.

Stellvertretend für die Schutzgemeinschaft „Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld“ e. V. hat am 19.11.2009 unser Anwalt Dr. Siebeck Klage für die Gemeinde Blankenfelds (Mahlow, Eichwalde, Großbeeren und Schulzendorf) eingereicht.

*Liebe Schulzendorferinnen,
liebe Schulzendorfer,
liebe Gäste,*

*wir wünschen Ihnen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.*

*Ihr Dr. Herbert Burmeister
und Ihre Gemeindeverwaltung*

Aus den Ämtern

Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt

• Vorbereitung auf die Doppik-Einführung

Die Einführung des neuen doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens in der Gemeinde Schulzendorf ist mit erheblichem Personal- und Zeitaufwand neben den täglich anstehenden Aufgaben verbunden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26 einschließlich des Bauamtes in der Karl-Marx-Straße 14 – 16 jeweils mittwochs bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr zu schließen. An diesem Tag ist das Sekretariat unter der Tel.-Nr. 033762/431-12 erreichbar.

Zur Erledigung Ihrer Anliegen bitten wir Sie, auf die ansonsten bestehenden Öffnungszeiten zurückzugreifen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

• Schließung Rathaus zum Jahreswechsel

Das Gemeindeamt Schulzendorf bleibt in der Zeit vom

24. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2009

geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt Eichwalde ist vom 28. und 29. Dezember geöffnet.

Kämmerei, Liegenschaften

An alle privaten Wohnungsvermieter und Mieter der Gemeinde Schulzendorf

Umfrage zur Erarbeitung eines Mietspiegels

Beim Neuabschluss von Mietverträgen, wie auch bei einvernehmlichen, vertraglich vereinbarten Änderungen der Miethöhe ist der Mietspiegel ein wichtiges Instrument zur Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

Unerlässliche Voraussetzung dafür ist eine repräsentative Datenbasis über die derzeit in der Gemeinde üblichen Mieten. Der Mietspiegel muss die Mieten aus allen Arten von Wohnungsmietverhältnissen erfassen. Das betrifft die Mietverhältnisse

- der privaten Vermieter (Einzelpersonen oder Ehepaare bzw. Erben- oder sonstige Personengemeinschaften, z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR),
- der Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften,
- der kommunalen Wohnungsverwaltungen.

Die Umfrage richtet sich sowohl an **Mieter** als auch an **private Vermieter** und betrifft nur Wohnungen, die den auf dem Fragebogen aufgeführten Kriterien entsprechen. Die von **Wohnungsunternehmen und -verwaltungen** bereitgestellten Daten werden direkt übernommen.

Die Mieter bitten wir, den Fragebogen für ihre Wohnung auszufüllen.

Von **Vermietern** erbitten wir, einen Fragebogen für **jede vermietete** Wohnung auszufüllen. Weitere Formulare erhalten Sie in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Ihre Angaben werden streng vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich in tabellarischer Form ausgewertet und in statistischen Gruppen zusammengefasst. Sie sind vollständig anonymisiert. Die Adresse wird vom Fragebogen getrennt aufbewahrt, um bei einer Nacherhebung oder Fortschreibung des Mietspiegels gegebenenfalls auf Ihre Adresse zurückgreifen zu können. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Befragung wie die Angabe von persönlichen Daten ist freiwillig.

Wir bitten Sie um Ihre Mithilfe und danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Fragebogen zur Erarbeitung eines Mietspiegels für die Gemeinde Schulzendorf

Rückgabe der Fragebögen:

Geben oder senden Sie bitte die von Ihnen ausgefüllten Fragebögen bis zum 08.01.2010 an die Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 15732 Schulzendorf zurück:

Die Befragung bezieht sich nur auf Mietwohnungen, für die folgendes zutrifft:

- Die Wohnung ist **nicht mietspreisgebunden** (Altbau bis Baujahr 1990), oder sie ist eine **Wendewohnung** (Bauplanung bzw. Baubeginn vor dem 3.10.1990 und Fertigstellung nach dem 3.10.1990) bzw. eine freifinanzierte Mietwohnung (**Neubau** ab 1991). Sie ist folglich
- **keine** Sozialwohnung (Sozialwohnungen sind Wohnungen, die nach der Wiedervereinigung - 3.10.1990 – als Neubau mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden),
- **keine** Wohnung des 3. Förderweges (der vereinbarten Förderung),
- **nicht** Teil eines Wohnheimes oder sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- **keine** Werks- oder Dienstwohnung mit Mietverbilligung (z.B. Hausmeisterwohnung).
- Die Wohnung ist weder an einen Angehörigen noch an einen näheren Verwandten des Vermieters vermietet.

Mieter: Vor- und Nachname des Mieters:

Straße und Haus-Nr.:

Ort:

Vermieter bzw. Ansprechpartner des Vermieters/bevollmächtigter Verwalter (Wohnungsgesellschaft/ Wohnungsverwaltung, Personengesellschaft/GbR):

Vor- und Zuname des Vermieters :

bzw. Bezeichnung der Wohnungsgesellschaft/Wohnungsverwaltung:

Tel.-Nr.:
(für ev. Rückfragen) Straße und Haus-Nr.:

Ort des Vermieters bzw. der zuständigen Verwaltung:

Sind Sie

- (1) Vermieter bzw. sein für Vermietung bevollmächtigter Verwalter / Beauftragter
 (2) Mieter

1. Wann wurde die Wohnung das erste Mal bezugsfertig?
(Baujahr des Gebäudes/bei später errichteten Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z. B. Dachgeschossausbau - Baujahr der Wohnung) 19 _____)

2. Nur wenn Sie das Baualter der Wohnung nicht genau bestimmen können, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Baualtersgruppen an.

- (1) bis 1949 (3) 1971 - 1990
 (2) 1950 - 1970 (4) ab 1991

3. Seit wann wohnen Sie / wohnt Ihr Mieter in dieser Wohnung?

Monat und Jahr des Einzugs: _____ 19 _____

4. Wie viele Wohnräume (Zimmer) hat die Wohnung?
(ohne Küche, Bad, WC, Flur, Nebenräume, anrechenbare Balkon- oder Terrassenflächen und gewerblich genutzte Räume)
_____ Wohnräume

5. Wie groß ist die Wohnfläche der gesamten Wohnung laut letzter Mieterhöhungserklärung oder Mietvertrag?
(einschließlich Küche, Bad, WC, Flur, Nebenräume, anrechenbarer Balkon- oder Terrassenflächen und untervermieteter Räume)
_____, _____ Quadratmeter

6. Welche Modernisierungsmaßnahmen wurden vom Vermieter am Gebäude oder in der Wohnung nach dem 03.10.1990 durchgeführt?

Bitte die zutreffenden Fakten nur ankreuzen, wenn sie als Bausubstanz vorhanden sind oder wenn sie vom Vermieter gestellt und bezahlt wurden. (Mehrfach-Antworten möglich)

- (1) Fenster
 (2) Sanitäre Anlagen (WC, Bad - nur umfangreiche Maßnahmen)
 (3) Heizung (nur umfangreiche Maßnahmen)
 (4) Elektro-Installationen
 (5) Wohnungsgrundrissänderung
 (6) Wärmedämmung von Außenwänden u./o. Dach
 (7) sonstige

7. Wie ist die Wohnung ausgestattet?

Bitte die zutreffenden Fakten nur ankreuzen, wenn sie als Bausubstanz vorhanden sind oder wenn sie vom Vermieter gestellt und bezahlt wurden. (Mehrfach-Antworten möglich)

- (1) Sammelheizung, die die Mehrzahl der Räume der Wohnung von einer zentralen Stelle aus erwärmt
 (2) WC in der Wohnung
 (3) Badezimmer mit Dusche oder Badewanne in der Wohnung
 (4) Kohlebadeofen/ Boiler
 (5) Zentrale Warmwasserversorgung, Durchlauferhitzer,

Die Erfassung der in den Fragen 9 - 11 aufgeführten Merkmale dient der Erarbeitung einer statistischen Übersicht über wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale, die eine differenzierte Einordnung der einzelnen Wohnung in die Mietspannen ermöglicht.

8. Wie sind das Bad und/oder die Toilette ausgestattet?

Bitte die zutreffenden Fakten nur ankreuzen, wenn sie als Bausubstanz vorhanden sind oder wenn sie vom Vermieter gestellt und bezahlt wurden. (Mehrfach-Antworten möglich)

- (1) mit Dielenfußboden
 (2) mit Fliesenfußboden oder vergleichbarem Fußboden
 (3) geflieste Wände über 1,40 m vorhanden
 (4) Bad/Toilette nicht beheizbar
 (5) kohlegeheizter Badeofen vorhanden
 (6) kein Fenster
 (7) Badewanne und zusätzliche Duschwanne vorhanden
 (8) WC und Bad sind getrennt

9. Wie ist die Küche ausgestattet?

Bitte die zutreffenden Fakten nur ankreuzen, wenn sie als Bausubstanz vorhanden sind oder wenn sie vom Vermieter gestellt und bezahlt wurden. (Mehrfach-Antworten möglich)

- (1) Kohleherd vorhanden
 (2) keine Warmwasserversorgung
 (3) nicht beheizbar (innenliegende Küchen ausgenommen)
 (4) kein Fenster
 (5) Einbauküche, aber ohne Kühlschrank und ohne Geschirrspüler

- (6) Einbauküche mit Kühlschrank vorhanden, aber ohne Geschirrspüler
- (7) Einbauküche mit Kühlschrank und mit Geschirrspüler vorhanden.
- (8) Fliesen oder Terrazzo als Bodenbelag vorhanden

10. Wie sind die Schlaf- und Wohnräume sowie die Wohnung im Ganzen ausgestattet?

Bitte die zutreffenden Fakten nur ankreuzen, wenn sie als Bausubstanz vorhanden sind oder wenn sie vom Vermieter gestellt und bezahlt wurden. (Mehrfach-Antworten möglich)

- (1) Versorgungsleitungen liegen über Putz
- (2) Elektroinstallation ist unzureichend
- (3) einzelne Räume sind nicht beheizbar
- (4) Räume sind überwiegend schlecht belichtet
- (5) Teppichboden oder Parkett bei mehr als 2/3 der Wohnfläche (außer Küche, Bad und Toilette) vorhanden
- (6) Einbauschränke vorhanden
- (7) Fußbodenheizung vorhanden
- (8) Fensterläden oder Rollläden im Erdgeschoss vorhanden
- (9) einbruchshemmende Wohnungs- und/oder Haustür vorhanden

11. Wie hoch ist die monatliche Nettokaltmiete?

Beachten Sie bitte folgendes:
 Bei den im Mietspiegel auszuweisenden Beträgen handelt es sich um die monatliche „Nettokaltmiete“ inklusive Modernisierungszuschläge je Quadratmeter Wohnfläche **ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung**.

- **ohne** die sog. „kalten“ Betriebskosten,
- **ohne** etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge,
- **ohne** Zuschläge wegen der Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- **ohne** Zuschläge für die Nutzung von Garage, PKW-Stellplatz oder Garten.

Nettokaltmiete _____, _____ €
 seit Monat, Jahr _____
 Heizung & Warmwasser _____, _____ €
 kalte Betriebskosten _____, _____ €
Zuschläge für
 Möblierung und Untervermietung _____, _____ €

- Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken _____, _____ €
- Nutzung von Garage _____, _____ €
- PKW-Stellplatz _____, _____ €
- Gartennutzung _____, _____ €
- Modernisierungszuschlag _____, _____ €

12. Die Wohnung befindet sich

- (1) in einem Einfamilienhaus,
- (2) in einem Zweifamilienhaus,
- (3) in einem Reihnhaus.
- (4) in einem Mehrfamilienhaus.

13. Die Wohnung liegt

- (1) in der 1. Etage (Erdgeschoss)
- (2) in der 2. Etage
- (3) in der 3. Etage
- (4) in der 4. Etage oder darüber
- (5) Die Wohnung ist eine Souterrainwohnung

Bauamt

• **Bauabgangsstatistik 2009**

Für die Bauabgangsstatistik 2009 benötigt das Bauamt Ihre Auskunft. Aus diesem Grund veröffentlichen wir nachstehend die Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und bitten Sie bis zum **26.02.2010** um Abgabe des Erhebungsbogens.

Den Erhebungsbogen erhalten Sie im Bauamt Schulzendorf, Karl-Marx-Str. 14-16, zu den bekannten Öffnungszeiten.

Vielen Dank!

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 Standort Berlin
 Alt-Friedrichsfelde 60 * 10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich durch die bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2009

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

• **Aufforderung und Hinweise zur Einschulung Schuljahr 2010/2011**

Die Schulpflicht beginnt am 01.08.2010 für Kinder, die bis zum 30.09.2010 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die zwischen dem 01.10. und dem 31.12.2010 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Die Anmeldung in der Grundschule erfolgt an folgenden Tagen im Sekretariat der Schule:

1. Dienstag, den 26.01.2010 7.00 – 13.00 Uhr
2. Mittwoch, den 27.01.2010 7.00 – 18.00 Uhr
3. Donnerstag, den 28.01.2010 7.00 – 13.00 Uhr

Zur Anmeldung sind das Kind und dessen Geburtsurkunde mitzubringen.

Am 18.01.2010 um 19.00 Uhr findet eine Informationsveranstaltung zum Einschulungsverfahren im Speiseraum der Schule statt.

Freese
Schulleiter

• **Schulzendorfer Kulturreihe**

Operette sich wer kann

Donnerstag, 28.01.2010 um 19.30 Uhr

Eine spritzig-unterhaltsame Musik-Revue voller Überraschungen, Humor und bunten Show-Kostümen sind das Markenzeichen des **Prima- vera-Ensembles**. Erleben Sie musikalische Glanzlichter mit bekannten und beliebten Melodien - ein Highlight für alle Freunde der heiteren Muse!

Des Knaben Wunderhorn

Donnerstag, 25.02.2010 um 19.30 Uhr

Ein literarisch-musikalisches Programm mit **Gisela M. Gulu, Lusako Karonga, Armin Baptist und der Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.** über zwei romantische Dichter, Achim von Arnim und Clemens Brentano, die vor 200 Jahren die schönste deutsche Volksliedersammlung schufen. Es versteht sich von selbst, dass viele Lieder aus dieser Sammlung zu hören sind, die bis heute zu den schönsten deutschen Volksliedern gehören.

Veranstaltungsort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße (Altdorf)

Sie erhalten **Einzelkarten im Vorverkauf** zum Preis von 8 € zu den Sprechzeiten des Gemeindeamtes und an der Abendkasse in der Patronatskirche für je 9 €.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aus den Aushängen „Pluskaufhalle“, „Dorfanger“, „Buswartehalle Gemeindeamt“ und „Mühlenschlag“ sowie auf unserer Internetseite www.schulzendorf.de/Aktuelles oder unter www.kulturwerk-zews.de.

Kulturtaxi

Immer wieder melden sich ältere Bürger, die gern unsere ABO-Konzerte besuchen würden, aber kein Auto haben und keine Nachbarn oder Freunde mit der Bitte belästigen möchten, sie zur Patronatskirche zu bringen. Wir bieten jetzt für solche Fälle ein Kulturtaxi an. (033762- 46797) (5,00 € für Hin- und Rückfahrt)

• **Bibliothekstreff**



Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt und es finden Veranstaltungen zu populären Themen statt. Jeder, der es möchte, kann sich aktiv beteiligen.

Mittwoch, 27.01.2010, 10.00 Uhr

Themenvormittag: **Islam**

„Die Geschichte des Islam Teil: 3 – Der Islam in der Moderne“

Ein Vortrag von Herrn **Michael Hansch**

Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26 statt. Wir würden wir uns auch dieses Mal wieder über eine rege Beteiligung freuen.

• **Neue Bücher in der Bibliothek**

- Schmidt, Kathrin: Du stirbst nicht (Deutscher Buchpreis 2009)
- Müller, Herta: Atemschaukel (Literaturnobelpreis 2009)
- Schätzing, Frank: Limit
- Hagen, Katharina: Der Geschmack von Apfelkernen
- Brown, Dan: Das verlorene Symbol
- Lennox, Judith: Der einzige Brief
- Hirschhausen, Eckart von: Glück kommt selten allein...
- Nuhr, Dieter: Gibt es intelligentes Leben
- Lorentz, Iny: Die Rose von Asturien
- Picoult, Jodi: Das Herz ihrer Tochter

• **Vorlesewettbewerb der Grundschule**

„Wer lesen kann, ist klar im Vorteil“, meinten am Montag, den 23.11.2009 die klassenbesten Vorleser beim diesjährigen Vorlesewettbewerb der Grundschule.

Wie das Lesen zum richtigen Erlebnis wird, machte den Schülern und Jurymitgliedern zuerst der bekannte Schauspieler Timo Hübsch vor. Mit viel Freude und Witz las er aus dem Kinderbuch „Lippels Traum“ von Paul Maar. Anschließend wetteiferten die Schüler und lasen mit großem Engagement aus einem bekannten Text (ihrem Lieblingsbuch) und einem unbekanntem Text vor.



Da fiel der die Entscheidung nicht leicht, aber einer konnte nur gewinnen. Schließlich überzeugte Joel Birkholz aus der Klasse 6c. Er wurde unser Schulsieger im Vorlesewettbewerb 2009/2010 und vertritt die Grundschule im Regionalausscheid in Königs Wusterhausen.

Wir wünschen viel Glück und gutes Gelingen.

Gisela Pittke (Lehrerin)
Sylvia Rommel (Bibliothekarin)

Ortsspezifische Nachrichten

• **Sprechzeiten Schiedsstelle 2010:**

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Gemeinde Schulzendorf finden jeden 1. Dienstag im Monat zu nachfolgenden Terminen von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt:

05.01.2010	06.07.2010
02.02.2010	03.08.2010
02.03.2010	06.09.2010
06.04.2010	05.10.2010
04.05.2010	02.11.2010
01.06.2010	07.12.2010

Die Schiedsstelle soll bei der außergerichtlichen Klärung von Streitfällen behilflich sein. Sprechstunden und Verhandlungen finden bis auf Weiteres im Gemeindeamt, Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, Raum 25 statt.

Vorsitzender
Herr Manfred Scholz,
Tel. 033762 40120

Stellvertreter
Frau Sabine Walbracht
Tel. 033762 48459

Sitzungstermine der Gemeindevertretung 2010

Die Sitzungen finden jeweils ab 18.30 Uhr bis auf Weiteres in der Sport- und Mehrzweckhalle, Raum 21, in Schulzendorf statt.

Ausschuss Soziales/ Bildung/ Kultur und Sport	Ortsentwicklungsausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Gemeindevertretung
02.02.2010	03.02.2010	10.02.2010	17.02.2010	03.03.2010
30.03.2010	31.03.2010	07.04.2010	14.04.2010	28.04.2010
18.05.2010	19.05.2010	26.05.2010	02.06.2010	16.06.2010
24.08.2010	25.08.2010	01.09.2010	08.09.2010	22.09.2010
02.11.2010	03.11.2010	10.11.2010	24.11.2010	08.12.2010

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Auflagenhöhe: 3.900

Druck:

Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.